

Ehrenordnung des Tischtennisclub Karlsruhe-Neureut

Präambel

Mit dem Ziel, Vereinsmitglieder aus gegebenem Anlass und aufgrund besonderer Veranlassung zu ehren, wurde in der Mitgliederversammlung vom 13.09.2011 der eingebrachte Vorstandsbeschluss mit den nachfolgenden Grundsätzen für die Vornahme von Ehrungen und Geburtstagsglückwünschen verabschiedet.

Es besteht Einigkeit darüber, dass durch die Aufstellung dieser Richtlinien ein Rechtsanspruch von Seiten des Vereinsmitgliedes nicht hergeleitet werden kann und insoweit die Entscheidung zur Vornahme der Ehrungen und Glückwünsche dem Vorstand, ggf. auch in Abstimmung mit der Mitgliederversammlung, in Einzelfällen grundsätzlich vorbehalten bleibt.

Zu berücksichtigen sind weiterhin das Gefüge des Vereins und auch die hierfür vorhandenen Vereinsmittel.

Es wird beabsichtigt, folgende Ehrungen und Glückwünsche gegenüber betroffenen oder verdienten Mitgliedern, und im Einzelfall Nicht-Mitgliedern, auszusprechen:

1. Verleihung einer vereinseigenen Urkunde
2. Verleihung einer Urkunde aufgrund geleisteter Verbandsspiele für den Verein
3. Jubiläumswünsche und –präsente an Mitglieder und Ehrungen aus sonstigem Anlass
4. Verleihung der Vereins-Ehrenmitgliedschaft
5. Verleihung eines Vereins-Ehrenamtes

§ 1 Verleihung einer vereinseigenen Urkunde

Aus Anlass besonderer Vereinshöhepunkte (Jubiläen, größere Vereinsveranstaltungen etc.) und wegen ihres besonderen Einsatzes, darüber hinaus aber auch im Hinblick auf langjährige tatkräftige Unterstützung des Vereins, sollen an Mitglieder 'Ehrenurkunden' ausgehändigt werden, die der Unterzeichnung seitens der Vorstandschaft bedürfen. Weiterhin sollen auch mit einer Urkunde besonders verdiente aktive oder passive Mitglieder geehrt werden, um hierdurch die herausragenden Einzelleistungen oder aber die langjährige Verbundenheit bzw. das Engagement für den Verein zu würdigen.

§ 2 Ehrung wegen geleisteter Verbandsspiele

Aufgrund geleisteter Verbandsspiele für den Verein werden nach jeweils 100 Spielen aktive Spieler mit einer Urkunde und einem kleinen Präsent ausgezeichnet (Wert etwa 10% der Zahl der geleisteten Spiele in €, maximal 50 €).

§ 3 Glückwünsche und sonstige Ehrungen

1. Zu runden Geburtstagen (50, 60, 70, 75, 80) erhält das Mitglied vom Vorstand oder einem Beauftragten Glückwünsche und ein kleines Präsent wie vom Vorstand festgelegt (Wert etwa 50% des Alters in €).
2. Bei langjähriger Mitgliedschaft (10, 20, 25, 30, 40, ...) werden die Mitglieder mit einer Urkunde und einem kleinen Präsent geehrt (Wert etwa Mitgliedsjahre in €).
3. Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen der Geschäftstätigkeit, im Interesse des Vereins sonstige Ehrungen der Vereinsmitglieder aus bestimmten Anlässen (Jubiläen, Beförderungen, Hochzeiten etc.) im Interesse des Vereins vorzunehmen.

§ 4 Verleihung der Vereins-Ehrenmitgliedschaft

Für herausragende Verdienste um den Verein können Mitglieder nach § 2 Nr. 4 der Satzung zum ‚Ehrenmitglied‘ ernannt werden. Dies gilt auch für Mitglieder, die dem Verein mindestens 40 Jahre angehört haben.

Ehrenmitglieder sind ab der Ernennung beitragsfrei. Sie behalten jedoch ausdrücklich alle Rechte eines sonst ordentlichen Mitglieds entsprechend der Vereinssatzung.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss des erweiterten Vorstandes. Die Ernennung zum Ehrenmitglied ist durch Übergabe einer entsprechenden Urkunde seitens des Vereins zu dokumentieren.

§ 5 Verleihung eines Vereins-Ehrenamtes

Aufgrund langjähriger aktiver Vereinsarbeit als Inhaber eines Vereinsamtes kann Mitgliedern, die sich in einem in der Satzung vorgesehenen Amt besondere Verdienste erworben haben, für diese Position nach offiziellem Ausscheiden aus dem Amt und als Dank für besondere Pflichterfüllung, die Auszeichnung als Ehrenamt verliehen werden.

Die Verleihung des Amtes des Ehrenvorsitzenden berechtigt das Mitglied, auch weiterhin beratend an Vorstandssitzungen teilzunehmen.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung (Ehrenvorsitzender nach § 9 Nr. 7 der Satzung).

§ 6 Aberkennung

Die Aberkennung eines Ehrenamtes oder Ehren-Vereinsmitgliedschaft aufgrund einsschädigendem Verhalten entgegen dem Satzungszweck, kann nur in Einzelfällen von Seiten des Vorstandes vorläufig ausgesprochen werden; die Aberkennung bedarf jedoch der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Wird ein Mitglied nach § 4 Nr. 3 und 4 der Satzung durch Beschluss des erweiterten Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen, verliert es ebenfalls Ehrenamt oder Ehren-Vereinsmitgliedschaft.